

Tagungsbericht zum 5. Monzeler Weinrechtstag „Die Dynamik des Weinrechts“

Osann-Monzel, den 19. August 2016

Jan Caßelmann (1)

Bereits im letzten Jahr wurde ein Spitzenwert von 95 Teilnehmern bei der jährlichen Weinrechtstagung im idyllischen Osann-Monzel, dem „Weindorf mit Weitblick“, erzielt. In diesem Jahr wurde der Rekordwert erneut übertroffen. Insgesamt 140 teilnehmende Önologen, Winzer und Juristen sind ein Beleg dafür, dass das Interesse am fachlichen Austausch von Wissenschaft und Praxis im Weinsektor nach wie vor besteht und sogar noch gewachsen ist. Die thematische Gestaltung des Programms bot auch diesmal eine weitreichende fachliche Auseinandersetzung mit der weinrechtlichen Materie.

Weinrechtliche Dynamik bewirkt rechtliche Reflexwirkung auf den Marktsektor

Prof. Dr. José Martínez eröffnete den 5. Monzeler Weinrechtstag, der in diesem Jahr thematisch im Lichte der Dynamik des Weinrechts stand, mit einer Einleitung zur aktuellen rechtlichen Entwicklung des Weinsektors. Martínez machte auf ein generelles Missverständnis des Weinsektors aufmerksam: Dieser sei nicht von einer Beständigkeit und Kontinuität geprägt, sondern unterliege einer rechtlichen Dynamik. Es existiere ein Überfluss an weinrechtlichen Normen, allein rund 1000 unmittelbare Regelungen sind aktuell geltendes Recht, hinzu kommen mittelbare Regelungen, beispielsweise über das Steuer- oder Strafrecht. Im Ergebnis unterliege das Weinrecht daher einer Dynamik, die sich als Reflex auf den Marktsektor darstellen lasse. Dies sei zum Beispiel an einer zunehmenden Europäisierung des Weinmarktes ablesbar.

Die Internationalisierung des deutschen Weins – Weltweite Gleichmacherei?

Den ersten Vortrag des Tages hielt Frau Prof. Dr. Monika Christmann, Präsidentin der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) und Professorin an der Hochschule Geisenheim. Das Vortragsthema Christmanns war die Internationalisierung des deutschen Weins, was neben rechtlich-faktischen Inhalten auch mit Christmanns persönlichen Erfahrungen aus der wirtschaftlich-praktischen Perspektive beleuchtet wurde.

Zunächst stellte Christmann die Grundlagen der Internationalisierung des Weinsektors vor um folglich auf die Rolle der OIV in diesem Zusammenhang eingehen zu können. Als Primärfaktoren im Rahmen der Internationalisierung seien der Klimawandel, der technische Fortschritt, die Wirtschaftlichkeit neuer Verfahren im Vergleich zu traditionellen Verfahren, die gesteigerten Erwartungen im Verbraucherschutz, veränderte Konsumanforderungen, stärkerer internationaler Wettbewerb und die internationale Harmonisierung weinrechtlicher Vorschriften zu nennen. Jene Faktoren seien bei einer internationalen Rechtsvereinheitlichung zu berücksichtigen. Im Einflussbereich des Klimawandels müsse also zum Beispiel die Erfassung und Einarbeitung von veränderten natürlichen Gegebenheiten eine Rolle spielen.

Auf der Ebene des Verbrauchers, also bezüglich des Verbraucherschutzes und der Konsumanforderungen, seien Transparenz und veränderte Produktvorlieben zu berücksichtigen. Der internationale Wettbewerb sei zudem stärker umkämpft als jemals zuvor. Die Weinproduktion sei sogar angestiegen, obwohl der Weinkonsum insgesamt abgesunken ist. Dies liege vor allem an neuen Produktionsländern, wie China, Brasilien oder Indien, die den Markt sättigen und auch preislich beeinflussen.

Der zweite Abschnitt des Vortrags behandelte die OIV. Diese verfolge die Zielsetzungen wie die Sicherung der Weinqualität, den Schutz der Interessen des Weinbaus, die Harmonisierung und Validierung von Weinanalysemethoden, den Schutz der geographischen Bezeichnungen und die Bekämpfung von Verfälschung und unfairer Wettbewerb. Dafür werde die OIV in internationaler Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Ländern tätig. Die aktuell 46 Mitgliedstaaten in der OIV umfassen 80 % der weltweiten Anbaufläche für Wein, 85 % der weltweiten Weinproduktion und 80 % des weltweiten Weinkonsums und seien daher ein wichtiger Faktor in der internationalen Zusammenarbeit. Das Aufgabenspektrum der OIV sei daher vollumfänglich. Vom naturwissenschaftlichen Bereich, wie etwa das Fördern önologischer Praktiken und Analysemethoden, bis zum diplomatisch-rechtlichen Sektor, wie etwa die Harmonisierung rechtlicher Vorschriften, zum Beispiel auf den Gebieten des Verbraucherschutzes und des Lebensmittelrechts, sei die OIV tätig.

Christmann resümierte, dass sich die Arbeit der OIV oft sehr unterschiedlich und schwierig gestalte, da verschiedene Wertevorstellungen und Traditionen unter einem Dach zu vereinen wären. Gerade deshalb jedoch sei die OIV ein wichtiges Instrument für die internationale Interessenvertretung der Weinbranche.

Weinrecht und Verbraucherschutz im Wandel der Zeit

Dr. Alexander Maringer von der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG referierte über das Weinrecht und den Verbraucherschutz im Wandel der Zeit und beleuchtete historische Aspekte des Weinrechts.

Der Vortrag gliederte sich in vier Hauptteile. Zunächst wurde der Untersuchungszeitraum erläutert, welcher im 13. Jahrhundert begann und Anfang des 21. Jahrhunderts endete. Im zweiten Teil erörterte Maringer die untersuchten Rechtsquellen der jeweiligen Zeit und ordnete diese dem historischen Kontext jener Zeit unter. Als Hauptquellen rekurrierte er dabei auf die Städtischen Verordnungen aus dem 13. Jahrhundert, die Reichsweinverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, die Kurtrierischen Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert, die modernen Weingesetze aus dem 19. Jahrhundert, die Europäische Weinmarktordnung aus dem 20. Jahrhundert und schließlich das EU-Weinhandelsabkommen Anfang des 21. Jahrhunderts.

Im Hauptteil des Vortrags widmete sich Maringer den jeweiligen Schutzziele der untersuchten Rechtsquellen und ihrer rechtlichen Entwicklung innerhalb des Untersuchungszeitraums. Als Schutzziele wurden die Reinheit, die Qualität, die Herkunftsangaben und die Kennzeichnung der Herstellungsverfahren ausgemacht und untersucht. Maringer schilderte beispielsweise, dass zunächst die Reinheit des Weins, also die Weinproduktion ohne Zusätze, auf Reichsebene etabliert wurde und sodann vom Merkmal der Qualität Jahrhunderte später abgelöst wurde.

Im letzten Teil des Vortrags gab Maringer einen Ausblick auf die seinerseits wahrscheinlichen zukünftigen Entwicklungen im weinrechtlichen Sektor. Seines Erachtens werde es zu einer Internationalisierung gewisser Mindeststandards kommen, zum Beispiel hinsichtlich des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit. Hinsichtlich der Qualitätsstandards sprach Maringer von einer „Privatisierung“ dieser, sodass dort eine gewisse Individualität der einzelnen Weinanbaugebiete gewahrt bleibe.

E-Bacchus und Produktionsspezifikationen – Wie verbindlich sind die Angaben?

Über weinrechtliche Produktspezifikationen und die Online Datenbank E-Bacchus referierte RA Michael Else von der Rechtsanwaltspartnerschaft Else.Schwarz aus Wiesbaden.

Zunächst klärte Else über die zentrale Frage auf, was sich eigentlich hinter E-Bacchus verberge. Bei E-Bacchus handele es sich um eine Online Datenbank, verwaltet von der Europäischen Union, mit dem Zweck des Verbraucherschutzes und der besonders besonderem Schutz stehen und welche Anforderungen gelten, um eine solche Bezeichnung führen zu dürfen. Der Verbraucher solle sich so also auch über gewisse Qualitätsstandards informieren können.

Im zweiten Abschnitt des Vortrags ging Else auf die rechtliche Verbindlichkeit der E-Bacchus Datenbank ein. Er verdeutlichte zunächst den Konflikt der Datenbank zu dem von der Kommission geführten Register für geschützte geografische Angaben. Mit Verweis auf europäische und nationale Rechtsprechung habe sich jedoch eine grundsätzliche Unverbindlichkeit der E-Bacchus Datenbank ergeben. Soweit diese von den nationalen Bestimmungen und Registern abweiche oder über jene hinaus gehe, könne E-Bacchus allenfalls als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Im Ergebnis stellte Else somit fest, dass die Angaben in der E-Bacchus Datenbank rechtlich unverbindlich seien und der verbindliche Schutz deutscher Prädikatsweine und Herkunftsbezeichnungen dementsprechend über die Definitionen und Regelungen des nationalen Rechts bewirkt werde.

Der Weinbau im Blickpunkt des Steuerrechts

Hans-Josef Hartmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS), lenkte den Fokus auf steuerrechtliche Aspekte des Weinrechts.

Hartmann ging dabei mit klarer Struktur vor: Zunächst erläuterte er allgemeine Grundlagen der Besteuerung des Weinbaus bezüglich einkommens- und umsatzsteuerlichen Fragestellungen. Im Besonderen ging Hartmann sodann auf die einkommensteuerliche Abgrenzung zum Gewerbe und die Anwendung der umsatzsteuerlichen Pauschalierung nach § 24 UStG ein.

Bezüglich der Grundlagen weinbaulicher Besteuerung erklärte Hartmann zunächst die unterschiedlichen Besonderheiten zwischen Einkommens- und Umsatzsteuer. Der Anknüpfungspunkt für die Einkommenssteuerpflicht für weinbauliche Tätigkeiten sei § 13 EStG i.V.m. R 15.5 I EStR. Für die Erzeugertätigkeit im Weinbau, worunter der Anbau von Trauben, deren Weiterverarbeitung zu Wein und dessen Vermarktung zu verstehen sei, entstehe somit eine Steuerpflicht.

Für die Umsatzsteuerpflichtigkeit sei entsprechend § 24 UStG ausschlaggebend. Demnach erfolge die Umsatzsteuererfassung im Rahmen der Weinerzeugung und Vermarktung anhand einer Pauschalierung. Es entstehe grundsätzlich ein Pauschalsteuersatz von 19 % für die Lieferung von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten.

Im Rahmen der einkommenssteuerlichen Erfassung stellte Hartmann sodann die Abgrenzung zum Gewerbe und der Gewerbesteuerpflicht dar. Im Wesentlichen sollte dadurch also die Frage beantwortet werden, ab wann noch eine Einkommenssteuerpflicht vorliegt. Hartmann verwies in diesem Zusammenhang auf R 15.5 Abs. 11 EStR, wonach dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten noch unter das EStG fallen, wenn die Umsätze dieser Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel des betrieblichen Gesamtumsatzes darstellen und 51.500 € im Wirtschaftsjahr nachhaltig nicht überschreiten.

Im letzten Abschnitt des Vortrags kam Hartmann auf die steuertatbestandlichen Voraussetzungen im Rahmen des § 24 UStG zu spre-

chen. Er differenzierte zwischen Eigen- und Fremderzeugnissen und problematisierte in diesem Zusammenhang auch die sogenannte Beimischung beispielsweise von zugekauften Trauben. Er ging in der Folge auf weitere, im Rahmen des § 24 UStG relevante Umstände ein.

Hartmann zeigte mit seinem Vortrag den großen Umfang des Steuerrechts, bezogen auf den Weinbau, auf und konnte dadurch einen guten Überblick über steuerrechtlich relevante Gesichtspunkte in der Weinbranche geben.

Schadensersatz in Weinberganlagen – dargestellt am Beispiel der Ausbringung von Fungiziden an der Mosel

Dem in der Rechtspraxis häufig tangierten Bereich des Haftungsrechts stellte Rechtsanwalt Dr. Matthias H. Francois, von der Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen, mit seinem Vortrag zu Schadensersatzfällen in Weinberganlagen vor.

Francois gab zunächst einen Überblick über die Grundsätze des Schadensersatzrechts, wonach er auf den Begriff und die Formen des Schadens, den maßgeblichen Zeitpunkt der Schadensberechnung, die Art des Schadens und Beweisfragen einging. Von der Differenzhypothese und den normativen Schadensbegriff über die Differenzierung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden legte er so das theoretische Fundament für die weitergehende Auseinandersetzung mit typischen Konstellationen der Haftung im Zusammenhang mit Weinberganlagen.

Nach einer Darstellung der verschiedenen möglichen Anspruchsrundlagen, aus dem Vertragsrecht, den gesetzlichen Schadensersatzansprüchen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dem Produkthaftungsgesetz, ging Francois auf konkrete Schadensfälle ein. Dabei kam er auf verschiedene Ansatzpunkte für Schäden in Weinberganlagen zu sprechen. Beispielhaft ging er dabei auf Rechtsfälle im Zusammenhang mit Schäden durch die Rodung von gepachteten Weinbergflächen, Schäden durch un gepflegte Anlagen der Nachbarparzellen und Schäden durch fehlerhaften Wegebau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ein. Auch Frostschadensfälle und vor Allem Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von fehlerhaften Spritzmitteln wurden von Francois behandelt.

Im letzten Teil des Vortrags beschäftigte sich Francois mit den prozessualen Bestandteilen des Schadensersatzanspruchs. Er erläuterte Einzelheiten, die in Verbindung mit der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu beachten sind, sowie Fragen zur Streitverkündung und zum Klageverfahren.

Wildschäden am Weinberg

Der letzte Tagungsvortrag beschäftigte sich ebenfalls mit Schadensfällen an Weinbergen. Rechtsanwalt Heiner Klett vom Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. rekurrierte mit seinem Vortrag zu Wildschäden am Weinberg auf speziell durch Wild verursachte Schadensersatzfälle.

Klett eröffnete seinen Beitrag mit der Darstellung von Wildtier-schäden an Weinbergen. Als typische Schadensmerkmale stellten sich in diesem Zusammenhang der Knospenfraß, das Abnagen der Rebtriebe und insbesondere der Beeren- und Traubenfraß ab beginnender Reife dar.

Anschließend ging Klett auf maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Wildschäden ein. In diesem Zusammenhang machte er zunächst auf die Änderungen der Gesetzgebung im Bereich des Jagdwesens durch die Förderalismusreform 2006 aufmerksam. Demnach sei das Jagdwesen nun Teil der konkurrierenden

Gesetzgebung gem. Art. 72 GG, mit der Folge, dass die konkrete Rechtsgrundlage je nach Bundesland unterschiedlich sein könne.

Anhand von Baden-Württemberg stellte Klett dies exemplarisch dar: Bis zum 31. März 2015 galt demnach noch die alte Rechtslage, wonach §§ 29, 32 des Bundesjagdgesetzes, ergänzt durch § 31 Landesjagdgesetz BW (alt) die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Schadensersatzpflicht bei Wildschäden stellten. Ab dem 1. April 2015 seien jedoch für Baden-Württemberg die Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes maßgeblich.

Anhand des Exempels aus Baden-Württemberg ging Klett anhand der aktuellen Rechtslage auf weitere Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs, wie den haftungsbegründenden Tatbestand und dessen Geltendmachung, ein. Das Verfahren der Geltendmachung des Anspruchs vertiefte Klett sodann in seinen Ausführungen. Nach der neuen Rechtslage in Baden-Württemberg sei demnach im Schadensfall zunächst eine Schadensmeldung innerhalb einer Woche bei der Gemeinde einzureichen. Nach anschließender Bescheinigung der Gemeinde werde dann vorrangig versucht eine gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem zu erzielen. Bei Nichteinigung werde eine Kostenschätzung vorgenommen und dem Geschädigten stehe die Möglichkeit der Klage vor dem Amtsgericht, mit der Herbeiführung eines Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs, offen.

Klett bemängelte in einer abschließenden und vergleichenden Betrachtung des ‚neuen‘ Verfahrens den Wegfall des sogenannten Vorverfahrens, wodurch Nachteile, wie etwa höhere Kosten bei der Geltendmachung von Bagatellschäden oder die Gefahrerhöhung der Beweisvereitelung durch Witterung oder andere Umstände, entstünden. Die Empfehlung Kletts im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Wildschadensfällen im Weinberg lautete daher, sich im Fall der Fälle, wenn möglich, gütlich zu einigen.

Abschlussrede

Frau Prof. Dr. Veit von der Universität Göttingen fasste den ereignisreichen Tag zusammen und lobte den beeindruckenden Tiefgang und die Vielfältigkeit der Themenfelder des diesjährigen Weinrechtstags. Beitragsübergreifend sei das Publikum sehr diskussionsbegeistert gewesen, was den aktiven und lebendigen Charakter der Weinrechtstage wieder einmal ausmachte. Nach der Einschätzung Veits seien die Monzeler Weinrechtstage mittlerweile eine nachhaltig etablierte Veranstaltung für Winzer, Juristen und Interessierte des Weinrechts geworden.

1) Dipl. iur. Jan Caßelmann ist wiss. Mitarbeiter am Institut für Landwirtschaftsrecht an der Universität Göttingen

HLBS-Beratertag – Landpacht 2016

Programm:

Donnerstag, 08. Dezember 2016

09.30–09.45 Uhr Einführung

09.45–11.15 Uhr Teil I: Gesetzliche Regelungen zum Landpachtrecht (§§ 581-597, insb. §§ 585 ff.)

11.30–12.30 Uhr und Hinweise zur Pachtvertragsgestaltung

12.30–13.30 Uhr Mittagspause

13.30–15.00 Uhr Teil II: Rechtsprechungsspiegel zum Landpachtrecht
Kommentierung aktueller Entscheidungen

15.15–15.45 Uhr Teil III: Aktuelle Daten zum Pachtmarkt
• Pachtflächenanteile, Pachtpreisentwicklung, Datenquellen und deren Verfügbarkeit

15.45–16.30 Uhr Teil IV: Landpachtverkehrsgesetz
• Zweck, Anwendungsbereich, einzelne Regelungen
• Schwerpunkt § 4 Beanstandungen

16.30 Uhr Seminarende und Vergabe der Teilnahmebestätigungen

Referent:

Dr. Thomas Hahn, RA, vBP, FA für Agrarrecht, FA für Steuerrecht, LB, Potsdam

Termin/Ort:

08. Dezember 2016
Mercurie Hotel Atrium Braunschweig
Berliner Platz 3, 38102 Braunschweig, Tel. 0531-7008 0

Veranstalter:

HLBS-Informationendienste GmbH
Engeldamm 70, 10179 Berlin
Fax: 030 - 2008 967 79, Fon: 030 - 2008 967 70
info@hlbs.de www.hlbs.de

Anmeldung/weitere Informationen: <http://www.hlbs.de/>

Rechtsformwahl in der Landwirtschaft bei komplexen größeren Betriebsstrukturen

Vertragliche Regelungsschwerpunkte, Management, Erfolgsverteilung, Abfindung, Steuern

Moderation: Dr. Peter Meinhardt, HLBS

Programm:

Mittwoch, den 14.12.2016

09.30 Uhr Seminarbeginn/Begrüßung

09.45–10.30 Uhr Rechtsformen des Handelsrechts

10.45–11.30 Uhr - Kurzer Gesamtüberblick, Abgrenzung zu sonstigen Rechtsformen
- Vertragliche Regelungsschwerpunkte und Gestaltungsempfehlungen
Referent: RA und Notar Dr. Peter Fiedler, Hildesheim

11.30–12.30 Uhr Spezialteil Rechtsform Genossenschaft
- Grundlagen zum Genossenschaftsrecht, wichtige Regelungsschwerpunkte
Referentin: RA Barbara Thimm, Genossenschaftsverband e. V., Schwerin

13.30–15.00 Uhr Management, Erfolgsverteilung, Abfindung
- Geschäftsführung, Vertretungs- und Kontrollbefugnisse